

Übungsfälle im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene - Allgemeines Verwaltungsrecht -



Fall 1: Gaststätte

Sachverhalt

In der kreisfreien Stadt Würzburg schließt im Sommer 2025 ein traditionsreiches Kaffeehaus, die Geschäftsräume stehen zum Verkauf. Der geschäftstüchtige N sieht seine Chance gekommen und möchte in den Räumlichkeiten einen Club („Diskothek“) eröffnen. Die gediegene Einrichtung im Wiener Stil möchte er dabei – abgesehen von den notwendigen Umbauten für Tanzfläche, Bühne und den Barbereich – weitgehend erhalten. Er sieht diese als Alleinstellungsmerkmal gegenüber den anderen, weniger schicken Clubs der Stadt.

Mit diesem aus seiner Sicht innovativen Konzept erhofft er sich, ein hippestes, studentisches (und vor allem trinkfreudiges und dank großzügiger elterlicher Unterhaltsleistungen spendables) Publikum anzulocken.

Aus diesem Grund beantragt N bei der zuständigen Behörde der Stadt Würzburg die Erlaubnis zur Eröffnung seines Lokals.

In ihrem Schreiben, das am 04.09.2025 postalisch versendet wurde, erteilt die Stadt Würzburg dem N die Erlaubnis zum Betrieb des Lokals.

Dabei werden dem N jedoch einige „Vorgaben“ gemacht. Er müsse ab 22:00 Uhr auf „übermäßig laute Musik“ verzichten und spätestens um 1:00 Uhr schließen, außerdem dürfe er auch keine Gelegenheiten zum Verweilen vor der Diskothek bieten.

Zur Begründung wird angeführt, dass nur so die Nachbarschaft vor den Lärmbelästigungen geschützt werden könne.

Dem Bescheid ist zudem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt, dass N innerhalb von vier Wochen Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg erheben könne.

Die Freude des N über die Erlaubnis ist groß. Großes Unverständnis aber verspürt er über die Vorgaben der Behörde. Da N selbst einmal ein paar Semester Jura studiert hat, ist er

davon überzeugt, durch die Verpflichtungen der Behörde in seinem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf Berufsfreiheit verletzt zu sein und sieht in der „Sonderbehandlung“ seines Lokals gegenüber den Mitbewerbern eine bodenlose Ungerechtigkeit. Er wendet sich am 09.10.2025 an das zuständige Verwaltungsgericht und legt schriftlich Klage mit dem Begehren ein, seine Lokalität so wie im Erlaubnisantrag dargelegt betreiben zu können.

Aufgabe 1

Zu prüfen ist, ob die Klage des N Aussicht auf Erfolg hat. Hierbei ist – ggf. hilfsgutachterlich – auf alle aufgeworfenen Fragen einzugehen. Insbesondere wird auf die abgedruckten Normen aus dem GastG, der GewO und dem BImSchG hingewiesen.

Abwandlung

N betreibt das Lokal nach der Eröffnung ganz nach seinen Vorstellungen und sieht von einem gerichtlichen Vorgehen gegen die Nebenbestimmungen ab.

Als der zuständige Sachbearbeiter der Stadt Würzburg hiervon erfährt, ist er entsetzt über das Verhalten des N. Er sieht daher keine andere Möglichkeit, als dem N die Erlaubnis wieder zu entziehen.

Der Entzug der Erlaubnis belastet den N psychisch sehr. Er entschließt sich daher, resigniert die Entscheidung der Behörde hinzunehmen und nicht dagegen vorzugehen.

Als seine Freundin E davon erfährt, ist sie entsetzt. Sie möchte daher die Behörde gerichtlich dazu zwingen, ihrem Partner die Erlaubnis wieder zu erteilen.

Aufgabe 2

Wäre eine solche Klage der E zulässig?

Auszug aus GastG, GewO und BImSchG und BayGastV:

§ 1 GastG - Gaststättengewerbe

(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),
3. (weggefallen)

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

[...]

§ 2 GastG – Erlaubnis

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,

3. zubereitete Speisen oder

4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

§ 4 GastG – Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. [...]

§ 5 GastG – Auflagen

(1) Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können jederzeit Auflagen zum Schutze

1. der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,

2. der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder

3. gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

[...]

§ 30 GastG – Zuständigkeit und Verfahren

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden bestimmen; die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten obersten Landesbehörden können ferner durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere bei Erteilung sowie bei Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen und bei Untersagungen, regeln.

§ 1 GewO – Grundsatz der Gewerbefreiheit

(1) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

[...]

§ 3 BImSchG – Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

[...]

§ 1 BayGastV – Vollzugszuständigkeit

(1) Für den Vollzug gaststättenrechtlicher Vorschriften sind vorbehaltlich anderweitiger Regelung die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. [...]

Lösung

Aufgabe 1

Die Klage des N hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen und soweit sie begründet ist.

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen müssten vorliegen.

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein.

1. Keine aufdrängende Sonderzuweisung

Eine aufdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich.

2. Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

Somit richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges nach der Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO. Demnach müsste eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art vorliegen und es dürfte keine abdrängende Sonderzuweisung eingreifen.

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich ist, bestimmt sich nach der Rechtsnatur der streitentscheidenden Normen.

Diese sind hier § 5 GastG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Alt. 1 BayVwVfG, § 2 GastG. Diese berechtigen einseitig die Gaststättenaufsichtsbehörde in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger die Erteilung der Gaststättenerlaubnis mit Auflagen zu versehen; sie gewähren also einem Hoheitsträger ein Sonderrecht. Sie sind damit nach der modifizierten Subjektstheorie (Sonderrechtstheorie) öffentlich-rechtlicher Natur. Dementsprechend liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.

Hinweis: Ein Abstellen des Bearbeiters auf die modifizierte Subjektstheorie ist ausreichend. Ebenso gut können die Interessentheorie, wonach die Norm öffentlich-rechtlich ist, wenn sie überwiegend dem öffentlichen Interesse, also dem Allgemeininteresse, dient oder die Subordinationstheorie, bei der eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, wenn zwischen den Streitparteien ein Verhältnis der Über- und Unterordnung besteht, wohingegen ein privatrechtliches Verhältnis vorliegt, wenn ein Verhältnis der Gleichordnung gegeben ist.

Kern des Rechtsstreits ist nicht das staatsorganisationsrechtliche Können, Dürfen oder Müssen eines Verfassungsrechtssubjekts als solches. Allein der Umstand, dass sich ein Bürger auf Grundrechte stützt, führt schon mit Rücksicht auf die umfassende Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG) noch nicht zur Annahme einer

verfassungsrechtlichen Streitigkeit,¹ sodass eine **Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art** vorliegt.

Eine **abdrängende Sonderzuweisung** ist **nicht** ersichtlich.

Dementsprechend ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Fraglich ist, was die statthafte Klageart ist.² Maßgeblich für die Bestimmung ist das klägerische Begehren gem. §§ 88, 86 Abs. 3 VwGO.

Hier begehrt N die Beseitigung der Auflage bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Erlaubnis zum Betrieb der Gaststätte. Möglicherweise ist somit die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Fraglich ist jedoch, ob die isolierte Anfechtung der Nebenbestimmung möglich ist oder eine Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO auf Erteilung einer neuen Gaststättenerlaubnis ohne Zusätze erhoben werden muss. Hierzu ist zunächst die Verwaltungsaktqualität der Erlaubnis zu klären und ob es sich bei den „Vorgaben“ um eine echte Nebenbestimmung handelt.

1. Verwaltungsaktqualität der Erlaubnis, vgl. Art. 35 S. 1 BayVwVfG

Zunächst müsste es sich bei der Gaststättenerlaubnis um einen Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 VwVfG handeln. Dies ist jede hoheitliche Maßnahme einer Behörde mit Außenwirkung zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Eine Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, § 1 Abs. 4 VwVfG (funktioneller Behördenbegriff).

Hier wurde laut Sachverhalt von einer Behörde eine Gaststättenerlaubnis erteilt. Dies ist eine Maßnahme im Über- Unterordnungsverhältnis und somit hoheitlich. Zudem erfolgte sie nach Vorschriften des öffentlichen Rechts und führt allein für den Bürger N unmittelbar zu einer Erlaubnis, ist also eine Regelung mit Außenwirkung in einem Einzelfall.

Es liegt daher ein Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 VwVfG vor.

2. Echte Nebenbestimmung oder Inhaltsbestimmung?

Für die Möglichkeit der isolierten Anfechtbarkeit müssten die „Vorgaben“ echte Nebenbestimmungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1-5 VwVfG) sein. Dies ist von einer Inhaltsbestimmung (*sog. „modifizierende Auflage“*) zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um eine Inhaltsbestimmung, wenn die Anordnung den Inhalt des Haupt-VAs präzisiert bzw. diesen im Vergleich zum beantragten Inhalt verändert, es sich mithin um ein Aliud zum begehrten Verwaltungsakt handelt. Eine Inhaltsbestimmung kann als integraler Bestandteil des VA nicht gesondert angefochten werden, sondern es ist Verpflichtungsklage auf Erlass des begehrten VA zu erheben.

¹ Das Bundesverwaltungsgericht stellt nun nicht mehr auf die „doppelte Verfassungsunmittelbarkeit“ ab. „Maßgeblich ist vielmehr, ob es im Kern des Rechtsstreits um das staatsorganisationsrechtliche Können, Dürfen oder Müssen eines Verfassungsrechtssubjekts als solches, das heißt gerade um dessen besondere verfassungsrechtliche Funktionen und Kompetenzen, geht“, vgl. BVerwG NVwZ 2025, 856 Rn. 25.

² Siehe zum Ganzen Wernsmann, in: Kahl/Ludwigs, Handbuch des Verwaltungsrechts Bd. V, 2023, § 144 Rn. 58 ff.

Hier enthält der Zusatz die Vorgaben ab 22:00 Uhr auf „übermäßig laute Musik“ zu verzichten und spätestens um 1:00 Uhr zu schließen. Außerdem dürfe auch keine Gelegenheiten zum Verweilen vor der Diskothek geboten werden. Dies sind neben der Erlaubnis zum Betrieb der Diskothek als solche, weitere eigenständige Regelungen und somit als echte Nebenbestimmung gem. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG zu qualifizieren.

Strittig ist nun, ob die echte Nebenbestimmung isoliert anfechtbar ist.³

a) 1. Ansicht: Grundsätzlich Verpflichtungsklage statthaft

Nach einer Ansicht soll dies grundsätzlich nicht möglich sein und stattdessen die Verpflichtungsklage gem. Art. 42 Abs. 1 Alt 2 VwGO statthaft sein. Hierfür spricht, dass die Beseitigung der Nebenbestimmung u.U. dazu führen kann, dass Haupt-VA nicht mehr sinnvoll oder nicht mehr rechtmäßig ist. Somit wäre hier nach dieser Ansicht keine isolierte Anfechtbarkeit möglich.

b) 2. Ansicht: Unterscheidung nach Art des Haupt-VA

Nach anderer Ansicht ist auf die Art des Haupt-VA abzustellen. Demnach sind alle Nebenbestimmungen zu einem rechtlich gebundenen VA isoliert anfechtbar. Bei einem VA mit Ermessens- oder Beurteilungsspielraum muss hingegen Verpflichtungsklage mit Bescheidungsantrag erhoben werden. Für diese Ansicht wird aufgeführt, dass eine isolierte Entscheidung über die Auflage möglicherweise dazu führen würde, dass der Behörde eine Entscheidung aufgezwungen würde, die sie sonst im Rahmen ihres Ermessens- oder Beurteilungsspielraums nie getroffen hätte.

Hier wurde die Erlaubnis nach § 2 GastG erteilt. Es handelt sich dabei um eine gebundene Norm, womit nach dieser Ansicht eine isolierte Anfechtbarkeit möglich ist.

c) 3. Ansicht: Unterscheidung nach Art der Nebenbestimmung

Eine weitere Ansicht unterscheidet nach der Art der Nebenbestimmung. Demnach können nur Auflagen und Auflagenvorbehalte [„selbstständige Nebenbestimmungen“] gesondert angefochten werden. Hierfür wird der Wortlaut des § 36 Abs. 2 BayVwVfG angeführt („erlassen werden mit“, Nr. 1, 2, 3; „verbunden werden mit“, Nr. 4, 5). Die gewählte Formulierung „verbunden werden mit“ deutet auf eine „lockerere Verbindung“ hin.

Bei allen anderen Nebenbestimmungen (und modifizierenden Auflagen) ist hingegen die Verpflichtungsklage statthaft, wobei wiederum der Wortlaut „erlassen werden mit“ auf eine Einheit, also „feste Verbindung“ hindeutet.

Entscheidend ist hier somit, ob es sich bei der konkreten Nebenbestimmung um eine Auflage handelt oder eine Bedingung.

Die Bedingung suspendiert, zwingt jedoch nicht; die Auflage zwingt, suspendiert jedoch nicht. Maßgeblich ist also, ob die Behörde den Fortbestand des VA von der Einhaltung der Regelung abhängig machen will. Indizien hierzu sind der Wortlaut (Im Bescheid verwen-

³ Hierzu werden bis zu sieben Auffassungen vertreten, vgl. Ehlers, in: Ehlers/Schoch, Rechtsschutz im öffentlichen Recht, § 27 Rn. 27. Die folgenden vier gängigen Auffassungen sollten kurz dargestellt werden.

dete Formulierung), mutmaßliche Intention der Verwaltung und die durch Gesetz zugelassene Form der Nebenbestimmung. Im Zweifel handelt es sich um die für den Bürger günstigere Auflage.

Hier spricht der Wortlaut des Schreibens dafür, dass die Behörde den Bestand der Erlaubnis nicht von den Vorgaben abhängig machen wollte. Zudem ermöglicht insb. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG nur Auflagen. Mit der Annahme, dass die Behörde sich gesetzestreu verhalten wollte, handelt es sich somit um eine Auflage und nach dieser Ansicht ist die isolierte Anfechtbarkeit möglich.

Hinweis: Ausreichend ist, die Nebenbestimmung ohne Diskussion als Auflage einzuordnen.

d) 4. Ansicht (hM): Isolierte Anfechtbarkeit aller Nebenbestimmungen zulässig (Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts ohne Nebenbestimmung Frage der Begründetheit)

Nach der h. M. Ist eine Nebenbestimmung grundsätzlich isoliert anfechtbar. Die Rechtmäßigkeit des Haupt-VA ist hingegen erst Frage der Begründetheit. Eine isolierte Anfechtung der Nebenbestimmung ist nur dann *unzulässig*⁴, wenn eine isolierte Aufhebbarkeit der Nebenbestimmung offenkundig von vornherein ausscheidet. Das ist aber nicht schon dann der Fall, wenn die Nebenbestimmung die Voraussetzungen für den Erlass der Hauptregelung herbeiführen oder einen gesetzlichen Versagungsgrund ausräumen soll. Ob der VA ohne die Nebenbestimmung überhaupt sinnvoller und rechtmäßigerweise fortbestehen kann, ist – wenn überhaupt – eine Frage der Begründetheit.⁵ Für die generelle Anfechtbarkeit spricht der Wortlaut des § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO, welcher durch das Wort „soweit“ von der generellen Teilanfechtung ausgeht.

e) Streitentscheid (Mögliche Argumente):

Zumindest die erste Ansicht führt hier zu einem unterschiedlichen Ergebnis. Somit muss der Streit entschieden werden. Gegen die erstgenannte Ansicht spricht, dass die Behörde gegen „aufgedrängte“ Rest-VAe ausreichend geschützt ist. In solchen Fällen ist sowohl eine Drittanfechtung als auch eine Aufhebung (Art. 48, 49 BayVwVfG) durch die Behörde selbst möglich.

⁴ Die Klage ist nicht *unstatthaft*. Die isolierte Anfechtungsklage ist auch in solchen Fällen statthaft, dem Kläger fehlt jedoch das Rechtsschutzbedürfnis. Daher ist sie statthaft, aber unzulässig.

⁵ BVerwGE 167, 60 Rn. 15; Zwischen den Senaten war strittig, ob für die Frage der Begründetheit der Klage maßgeblich ist, ob die Rechtswidrigkeit erst durch den Wegfall der Nebenbestimmungen ausgelöst wird oder ob es bereits ausreicht, dass der Verwaltungsakt für sich genommen rechtswidrig war. Der 8. Senat vertrat letztere Ansicht und hielt die Klage in solchen Fällen für unbegründet. Dagegen betonte der 4. Senat (vgl. NVwZ 2022, 1798 (1799)), dass die Prüfung auf den Gegenstand der Nebenbestimmungen beschränkt sei. Maßgeblich sei daher, ob zwischen der Nebenbestimmung und dem Hauptverwaltungsakt ein Zusammenhang besteht, aufgrund dessen der Wegfall der Nebenbestimmung auch die Rechtswidrigkeit des Hauptverwaltungsakts zur Folge hat. Nur in solchen Fällen sei eine isolierte Aufhebung ausgeschlossen. Die Rechtmäßigkeit des Hauptverwaltungsakts sei für sich genommen hingegen nicht Gegenstand der Prüfung. Es obliege der Verwaltung, über die Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsakts zu befinden. Mit Beschluss vom 12.10.2022 – BVerwG 8 AV 1.22 – schloss sich der 8. Senat dem 4. Senat an. Dies ist nicht unumstritten, vgl. etwa R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Aufl. 2025, § 42 Rn. 42.

Zudem spricht für die isolierte Anfechtung der Nebenbestimmung, dass diese am besten dem Rechtsschutzinteresse des Bürgers entspricht. Insbesondere bei Ermessens-VAen kann das klägerische Begehren andernfalls nur bedingt erreicht werden (vgl. Verpflichtungsklage mit Bescheidungsantrag – lediglich Neubescheidung). Somit ist die Anfechtungsklage die sachnähere Klageart und entspricht dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Somit ist der letztgenannten Ansicht zu folgen und die isolierte Anfechtbarkeit ist möglich.

3. Zwischenergebnis

Die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO ist die statthafte Klageart.

III. Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)

Der N müsste klagebefugt sein. Hierfür muss er eine mögliche Verletzung in eigenen, subjektiv-öffentlichen Rechten geltend machen (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO).

Hier kommt durch eine möglicherweise rechtswidrige Auflage eine Verletzung der Gewerbebefreiheit aus § 1 GewO in Betracht.

Subsidiär ist die Adressatentheorie gem. Art. 2 Abs. 1 GG heranzuziehen.

Somit ist der N klagebefugt.

IV. Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO)

Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO ist in Bayern ist gem. § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. Art. 12 Abs. 1, 2 AGVwGO unstatthaft.

V. Form & Frist

Die Form und Frist müssten gewahrt sein.

1. Form (§§ 81 f. VwGO)

Die Klage wurde durch N schriftlich erhoben und wahrt mithin die Form gem. § 81 Abs. 1 VwGO

2. Frist

Fraglich ist, ob die Frist gewahrt ist. Diese beträgt gem. § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO einen Monat ab Bekanntgabe des VA, wobei gem. § 57 Abs. 2 VwGO die §§ 222, 224 Abs. 2, 3, und §§ 225, 226 ZPO gelten. Die Bekanntgabe richtet sich nach Art. 41 BayVwVfG. Demnach ist bei schriftlichen, postalisch bekannt gegebenen VAs die Vier-Tages-Fiktion nach Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG zu beachten.

Hier gab die Behörde am 04.09.2025 das Schreiben zur Post. Die Bekanntgabe erfolgte also gem. Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG am 08.09.2025.

Der Fristbeginn ist somit gem. § 74 Abs. 1 S. 2, § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB der 09.09.2025 um 0 Uhr. Die Frist endet gem. § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 08.10.2025. Der N erhob jedoch erst am 09.10.2022 Klage, womit die Klagefrist nicht gewahrt wäre.

Möglicherweise gilt aber anstelle der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO. Voraussetzung hierfür ist eine fehlende oder zumindest fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung. Hier wurde im Schreiben auf eine Frist von „vier Wochen“

statt auf die Monatsfrist (vgl. § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO) abgestellt. Vier Wochen und ein Monat sind jedoch nicht identische zeitliche Angaben. Somit ist die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft und es gilt die Jahresfrist gem. § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO. Die Klage ist somit fristgerecht erhoben.

VI. (Sachliche und örtliche) Zuständigkeit des Gerichts

Das Verwaltungsgericht ist gem. § 45 VwGO in erster Instanz sachlich zuständig. Örtlich ist gem. § 52 Nr. 1 VwGO das VG Würzburg zuständig.

VII. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

Die Beteiligungs- und Prozessfähigkeit müssten gewahrt sein. N ist als natürliche Person gem. § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO i. V. m. § 1 BGB beteiligungs- und gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. §§ 2, 104 ff. BGB prozessfähig.

Die Stadt Würzburg ist als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligungsfähig. Sie ist prozessunfähig und wird daher im Prozess gem. § 62 Abs. 3 VwGO i. V. m. Art. 38 Abs. 1, 37 Abs. 1 Nr. 1, 34 Abs. 1 S. 2 GO vom Oberbürgermeister vertreten.

VIII. Zwischenergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor.

B. Begründetheit

Fraglich ist, ob die Klage begründet ist. Die Klage des N ist begründet, wenn sie sich gem. § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwGO gegen den richtigen Beklagten richtet, soweit die Auflage rechtswidrig ist, der übrige Verwaltungsakt durch den Wegfall der Nebenbestimmung nicht rechtswidrig ist und der N durch die Nebenbestimmung in seinen Rechten verletzt ist, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

I. Passivlegitimation (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)

Die Stadt Würzburg ist als Rechtsträgerin der handelnden Behörde als Gebietskörperschaft (vgl. Art. 1 S. 1 GO) passivlegitimiert gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

II. Rechtswidrigkeit der Auflage (vgl. § 113 I 1 VwGO)

Die Auflage ist rechtswidrig, wenn die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Auflage untauglich war (Art. 20 III GG – Vorbehalt des Gesetzes) oder die Auflage formell oder materiell rechtswidrig war.

1. Ermächtigungsgrundlage

Es müsste eine taugliche Ermächtigungsgrundlage vorliegen. Art. 36 I Alt. 1 BayVwVfG i. V. m. § 5 I Nr. 3 GastG i. V. m. § 3 I, II BImSchG stellt eine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass der Auflage dar. An deren Rechtmäßigkeit bestehen keine Zweifel.

2. Formelle Rechtmäßigkeit (Zuständigkeit – Verfahren – Form)

a) Zuständigkeit: Stadt Würzburg

Es müsste die zuständige Behörde gehandelt haben. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 30 GastG i. V. m. § 1 I 1 BayGastV i. V. m. Art. 27 Abs. 1 S. 1 LKrO. Demnach ist grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Hier geht es jedoch um die kreisfreie Stadt Würzburg. Diese erfüllt gem. Art. 9 I GO auch die Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde.

Auch handelte mit der Stadt Würzburg die gem. Art. 3 I Nr. 2 BayVwVfG örtlich zuständige Behörde. Die Zuständigkeit ist gewahrt.

b) Verfahren

Es müsste ein ordnungsgemäßes Verfahren vorliegen. Möglicherweise müsste hier eine Anhörung gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG stattfinden.

Nach einer Ansicht (Rspr.) kann auf eine Anhörung hier verzichtet werden. Der Erlass von Nebenbestimmungen ist akzessorisch zum Haupt-VA, somit sind grundsätzlich an Nebenbestimmung dieselben Anforderungen hinsichtlich Zuständigkeit, Verfahren und Form zu stellen wie an den Haupt-VA. Da es sich bei der Erlaubnis um einen vorteilhaften, also begünstigenden VA handelt, ist für den Haupt-VA und auch die Nebenbestimmung keine Anhörung gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG nötig. Hierfür spricht, dass die Begünstigung durch den Haupt-VA gegenüber der Belastung durch die Nebenbestimmung überwiegt.

Nach anderer Ansicht lösen belastende Nebenbestimmungen eine Anhörungspflicht aus. Hierfür spricht, dass die allgemeinen Bestimmungen über VA (Art. 28 BayVwVfG: „Eingriff in Rechte eines Beteiligten“) auch für Nebenbestimmungen gelten; insb. für Auflagen (= VA-Qualität). Da es sich bei den konkreten Auflagen um einschränkende, also belastende Auflagen handelt, bedarf es hier einer Anhörung.

Auch nach dieser Ansicht kann jedoch der Verfahrensfehler gem. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BayVwVfG geheilt werden, sodass jedenfalls dann ein rechtmäßiges Verfahren vorliegt.

c) Form

Die Einhaltung der Formvorschriften gem. Art. 37 Abs. 2 S. 1, III, 39 Abs. 1 BayVwVfG ist zu unterstellen.

Somit ist die formelle Rechtmäßigkeit erst bei Heilung des Verfahrensfehlers gegeben, bis dahin ist die Auflage formell rechtswidrig.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a) TB der Ermächtigungsgrundlage, Art. 36 Abs. 1 Alt. 1 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG

Der Tatbestand der Rechtsgrundlage müsste erfüllt sein. Hier handelt sich beim Haupt-VA gem. § 2 GastG um eine gebundene Norm. Aus Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG ergibt sich, dass bei einer gebundenen Norm der Erlass einer Nebenbestimmung nur zulässig ist,

wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen (Alt. 1) oder sie die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sicherstellen soll (Alt.2). Hier ist der Erlass von Auflagen durch § 5 I GastG zugelassen, sodass dessen Voraussetzungen zu prüfen sind.

Zunächst müsste es um eine erlaubnispflichtige Gaststätte gehen. Bei der Diskothek des N werden Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, sodass es sich um Gaststättengewerbe gem. § 1 Abs. 1 GastG handelt. Dieses ist gem. § 2 Abs. 1 GastG grundsätzlich erlaubnispflichtig, sofern keine Ausnahme gem. § 2 Abs. 2 GastG greift. Hier ist eine solche Ausnahme nicht ersichtlich, sodass eine Erlaubnispflichtigkeit vorliegt.

Zudem könnte hier die Tatbestandsalternative des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG – schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen. Die Auflagen wurden erlassen, um den Lärm der feiernden Besucher für die Nachbargrundstücke und Allgemeinheit zu vermindern. Lärm ist hierbei auch gem. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG eine schädliche Umwelteinwirkung.

Somit ist der Tatbestand erfüllt.

b) Rechtsfolge: Ermessen der Behörde, § 5 Abs- 1 GastG

Die Rechtsfolge des Erlasses steht im Ermessen der Behörde. Somit dürfte die Behörde nicht ermessensfehlerhaft (vgl. Art. 40 VwVfG) gehandelt haben. Als Ermessensfehler kommen der Ermessensnichtgebrauch, die Ermessensüberschreitung und der Ermessens Fehlgebrauch in Betracht. Hier könnte ein Ermessens Fehlgebrauch vorliegen, wenn die Auflagen gegen Grundrechte des N verstoßen.

aa) Verstoß gegen Grundrechte und allg. Rechtsgrundsätze

(1) Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG

Es kommt ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht.

(a) Schutzbereich: Einheitliches Grundrecht

Die Berufsfreiheit schützt sachlich den Beruf, also jede Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienet. Der Betrieb einer Diskothek ist für N eine dauerhafte Tätigkeit zum Bestreiten seines Lebensunterhalts. Somit ist der sachliche Schutzbereich eröffnet.

Der persönliche Schutzbereich umfasst nur Deutsche gem. Art. 116 Abs. 1 GG. Auch dies ist bei N erfüllt.

(b) Eingriff

Fraglich ist, ob ein Eingriff vorliegt. Art. 12 GG schützt vor jeder Maßnahme, die die Wahl oder Ausübung eines Berufs einschränkt oder unmöglich macht. Geschützt sind letztlich aber nur berufsspezifische Handlungen, weshalb eine subjektiv oder objektiv berufsregelnde Tendenz vorliegen muss.

Eine subjektiv berufsregelnde Tendenz liegt vor, wenn die Maßnahme gerade auf die Berufsregelung abzielt. Dabei handelt es sich um einen klassischen Eingriff, also wenn eine Maßnahme final, unmittelbar, durch Rechtsakt sowie mit Befehl und Zwang gegenüber dem Einzelnen. durchgesetzt wird.

Eine objektiv berufsregelnde Tendenz liegt vor, wenn sich die Maßnahme unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit auswirkt oder in ihren mittelbaren Auswirkungen von einigen Gewicht sind (moderner Eingriffsbegriff). Hier wird dem N der Betrieb durch die Auflage eingeschränkt bzw. ab 01:00 Uhr untersagt. Somit liegt ein klassischer Eingriff mit subjektiv berufsregelnder Tendenz vor.

(c) Rechtfertigung

Fraglich ist, ob der Eingriff gerechtfertigt ist. Hierzu müssten die verfassungsrechtlichen Schranken und die Schranken-Schranken gewahrt sein.

Schranken:

Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG enthält einen einfachen Gesetzesvorbehalt in Form eines Regelungsvorbehalts. Da Art. 12 GG einen einheitlichen Schutzbereich gewährt, gilt der Regelungsvorbehalt auch für den gesamten Schutzbereich (einheitlicher Gesetzesvorbehalt). Hier stellt § 5 Abs. 1 GastG eine taugliche Schranke dar.

Schranken-Schranken:

Fraglich ist, ob die Schranken-Schranken gewahrt sind. Hierbei kommt es grundsätzlich auf die Verhältnismäßigkeit an. Bei Art. 12 GG ist jedoch die sog. Drei-Stufen-Theorie zu beachten. Demnach werden 3 Stufen unterschieden: 1. Stufe der Berufsausübungsregelung „wie“, 2. Stufe der subjektiven Berufswahlregelungen und die 3. Stufe der objektiven Berufswahlregelungen.

Bei der Auflage befindet man sich auf der 1. Stufe der Berufsausübungsregeln, da sie nur das „wie“ des Betriebs der Gaststätte betrifft und nicht das „ob“. Somit genügen zur Angemessenheit vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls.

Der legitime Zweck der Auflagen liegt hier im Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Nachbarschutz. Diesen Interessen ist es dienlich vor übermäßiger Lärmeinwirkung zu schützen. Die Maßnahme müsste geeignet sein, also die Erreichung des Ziels fördern. Hier muss auf übermäßig laute Musik ab 22 Uhr verzichtet werden und ab 01:00 Uhr muss die Diskothek schließen. Zudem darf den Gästen keine Möglichkeit zum Verweilen vor der Diskothek geboten werden. All dies hilft die Lärmbelastung zu reduzieren. Somit liegt Geeignetheit vor. Zudem müsste die Maßnahme erforderlich sein. Dies ist sie, wenn sie die relativ mildeste, aber dennoch effektivste Maßnahme zur Erreichung des Ziels ist. Hier könnte man zwar über Lärmschutz Dämmungen oder ähnliche Maßnahmen nachdenken. Jedoch ist es fraglich, ob diese wegen ihrer Kostenintensität überhaupt ein milderer Mittel für N sind. Zudem kann nicht einfach vermutet werden, dass solche Maßnahmen genauso gut vor Lärm schützen wie die bspw. die Schließung um 01:00 Uhr. Somit liegt Erforderlichkeit vor.

Zuletzt müsste die Maßnahme angemessen sein. Hierfür genügen vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls. Die Belange des Nachbarschutzes und Lärmschutzes sind solche vernünftigen Belange. Zwar ist auch das Interesse des N an der weiteren Öffnung des Ladens und der Generierung von Umsätzen zu beachten, jedoch ist dies ins Verhältnis mit der besonders sensiblen innenstädtischen Lage zu setzen. Gerade in solch dichter Bebauung besteht für die Anwohner ein großes Interesse vor ständigen Lärm geschützt zu sein.

Zudem wurde mit der gestuften Regelung (leisere Musik erst ab 22 Uhr und Schließung ab 01:00 Uhr) auf die wirtschaftlichen Interessen des N an einer möglichst langen Öffnung der Diskothek eingegangen. Somit liegt hier ein angemessener Ausgleich vor. Somit ist die Maßnahme verhältnismäßig und daher gerechtfertigt.

Es liegt kein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG vor.

(2) Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 I GG

Fraglich ist, ob ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 vorliegt. Dafür müsste eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegen.

(a) Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichen

Fraglich ist, ob eine Ungleichbehandlung vorliegt. Hierfür müsste die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichen oder die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen bestehen. Hier beruft sich N darauf, dass anderen Tanzlokalen weniger Auflagen gemacht werden. Damit handelt es sich bei allen Mitbewerbern auch um Diskotheken, die in der Stadt Würzburg liegen. Fraglich ist jedoch, ob die Tanzlokale eine taugliche Vergleichsgruppe sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass jedes von ihnen ganz individuelle Bau- und Lärmetechnische Voraussetzungen erfüllt, sodass nicht jede Auflage für jede Diskothek gleich sinnvoll erscheint. Eine Innenstädtische Diskothek hat demnach naturgemäß mehr Auflagen zum Lärmschutz zu erfüllen als eine Diskothek am Stadtrand. Somit kann hier keine Vergleichsgruppe gebildet werden.

Damit ist eine Ungleichbehandlung zu verneinen.

(b) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

bb) Zwischenergebnis

Somit liegen keine Ermessensfehler seitens der Behörde vor.

Die Auflage ist mithin materiell rechtmäßig.

III. Zwischenergebnis

Die Auflage ist formell rechtswidrig (a.A. vertretbar, s.o.), allerdings ist der Verfahrensfehler bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz gem. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BayVwVfG heilbar. Materiell ist die Auflage rechtmäßig. Der N ist durch sie nicht in seinen Rechten verletzt, deshalb kommt es auch nicht mehr darauf an, ob der ohne die Auflage verbleibende VA rechtmäßig und sinnvoll ist.

C. Ergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen der Klage des N liegen vor. Sie ist aufgrund der formellen Rechtswidrigkeit der Klage auch begründet, allerdings ist dem N dennoch von einer Klageerhebung abzuraten, da dieser Mangel noch heilbar ist (s.o.).

Aufgabe 2

Fraglich ist, ob ein gerichtliches Vorgehen der E zulässig ist.

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen müssten vorliegen.

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein.

1. Keine aufdrängende Sonderzuweisung

Eine aufdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich.

2. Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

Somit richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges nach der Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO. Demnach müsste eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art vorliegen und es dürfte keine abdrängende Sonderzuweisung eingreifen.

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich ist, bestimmt sich nach der Rechtsnatur der streitentscheidenden Norm.

Diese ist hier § 15 Abs. 3 Nr. 2 GastG. Diese berechtigt einseitig die Gaststättenaufsichtsbehörde in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger, eine erteilte Gaststättenerlaubnis zu widerrufen; sie gewährt also einem Hoheitsträger in seiner Funktion als Hoheitsträger ein Sonderrecht und ist damit nach der modifizierten Subjektstheorie (Sonderrechtstheorie) öffentlich-rechtlicher Natur. Dementsprechend liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.

Hinweis: Ein Abstellen des Bearbeiters auf die modifizierte Subjektstheorie ist ausreichend. Ebenso gut können die Interessentheorie, wonach die Norm öffentlich-rechtlich ist, wenn sie überwiegend dem öffentlichen Interesse, also dem Allgemeininteresse, dient oder die Subordinationstheorie, bei der eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, wenn zwischen den Streitparteien ein Verhältnis der Über- und Unterordnung besteht, wohingegen ein privatrechtliches Verhältnis vorliegt, wenn ein Verhältnis der Gleichordnung gegeben ist, herangezogen werden.

Kern des Rechtsstreits ist nicht das staatsorganisationsrechtliche Können, Dürfen oder Müssen eines Verfassungsrechtssubjekts als solches. Daher handelt es sich um eine **Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art**.

Eine **abdrängende Sonderzuweisung** ist **nicht** ersichtlich.

Dementsprechend ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Zu prüfen ist, welches die statthafte Klageart ist. Maßgeblich für die Bestimmung ist das klägerische Begehren gem. §§ 88, 86 Abs. 3 VwGO.

Hier begehrt E die erneute Erteilung der Gaststättenerlaubnis an den N. Allerdings wurde dem N die Gaststättenerlaubnis ursprünglich bereits erteilt und lediglich später wieder

entzogen, so dass ein Vorgehen gegen die Entziehung statthaft sein könnte. Statthaft könnte daher die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO sein, wenn es sich beim Entzug der erteilten Gaststättenerlaubnis um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 S. 1 VwVfG handelt, deren Beseitigung E begehrt. Nach der actus-contrarius-Theorie teilt der aufhebende Bescheid dieselbe Rechtsnatur wie der Ursprungsbescheid. Bei der ursprünglichen Gaststättenerlaubnis handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 S. 1 VwVfG. Somit stellt die Entziehung der Gaststättenerlaubnis ebenfalls einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG dar. E begehrt dessen Aufhebung, somit ist die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft.

III. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO

E müsste gemäß § 42 Abs. 2 VwGO auch klagebefugt sein. Nach der herrschenden Möglichkeitstheorie müsste hierzu wenigstens die Möglichkeit bestehen, dass E durch den Verwaltungsakt in ihren subjektiven Rechten verletzt sein könnte.

Allerdings ist vorliegend eine Gaststättenerlaubnis widerrufen worden, die nicht der E, sondern dem N erteilt worden war. E ist nicht Adressatin des Widerrufs. Da § 42 Abs. 2 VwGO aber die Geltendmachung eigener Rechte verlangt und auch spezialgesetzlich nicht geregelt ist, dass Verlobte die Rechte ihres Partners geltend machen können, ist E nicht klagebefugt.⁶

Denkbar wäre allein eine gewillkürte Prozessstandschaft. Es erscheint jedoch fraglich, ob eine solche im Hinblick auf die gesetzgeberische Ausgestaltung der Klagebefugnis in § 42 Abs. 2 VwGO zulässig ist. Schließlich weicht die Klagebefugnis von der zivilprozessrechtlichen Ausgestaltung der aktiven Prozessführungsbefugnis in wesentlichen Punkten ab. Auch der Wortlaut („in seinen Rechten“, § 42 Abs. 2 Hs. 2 VwGO) spricht dafür, dass § 42 Abs. 2 VwGO eine gewillkürte Prozessstandschaft ausschließt.⁷ Schließlich ist Sinn und Zweck der Vorschrift auch der Ausschluss von Popularklage⁸. Ob eine sog. gewillkürte Prozessstandschaft im Verwaltungsgerichtsprozess anzuerkennen ist⁹, kann letztlich sogar offenbleiben, da jedenfalls ihre Voraussetzungen nicht vorliegen.¹⁰

B. Ergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen nicht vor, daher ist die Klage der E nicht zulässig.

⁶ R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Aufl., 2025, § 42 Rn. 59 ff.

⁷ R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Aufl. 2025, § 42 Rn. 60.

⁸ W.-R. Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 19. Aufl. 2025, § 516.

⁹ Nach W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Auflage 2025, vor § 40 Rn. 25 m.w.N. und auch BayVGHNvZ 2001, 339 (340) sei die Möglichkeit einer gewillkürten Prozessstandschaft jedenfalls in Bezug auf die Anfechtungsklagen abzulehnen.

¹⁰ Vgl. Siegel, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 62 Rn. 18 ff.

Von Fall zu Fall.....

Der vorliegende Fall ist eine gängige Mischung aus prozessualen und verwaltungsrechtlichen Problemen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage müssen sicher beherrscht werden. Der Streit über die isolierte Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen gehört außerdem zu den Standardproblemen.

Im Rahmen der Begründetheit ist eine saubere Rechtmäßigkeitsprüfung durchzuführen, die für sich genommen nicht besonders anspruchsvoll ist. Auf der Rechtsfolgenseite sind dann die einschlägigen Grundrechte zu prüfen. Eine solche Grundrechtsprüfung bereitet Studierenden häufig Probleme und wird oft zu oberflächlich behandelt. In dieser Klausur zeigt sich, dass darin oft der Kern der Bearbeitung liegen kann.

Das Problem der gewillkürten Prozessstandschaft im Rahmen der zweiten Frage gehört dagegen sicherlich nicht zu den Standardproblemen. Die Frage lässt sich jedoch mit dem Gesetzeswortlaut gut lösen. Es zeigt sich, dass neben dem Lernen von Schemata unbedingt auch die Auseinandersetzung mit dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck von Normen wichtig ist.

Insgesamt handelt es sich um einen Standardfall, in dem nicht allzu viele Probleme angelegt waren, weshalb er als nicht besonders anspruchsvoll zu bewerten ist.